

AUSSCHREIBUNG

NBBL-Saison 2020/21

Stand: September 2020





Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Präambel.....	2
§ 1 Rechtliche Grundlagen.....	2
§ 2 Haftung.....	2
§ 3 Strafenkatalog / Teamsperre.....	2
§ 4 Einnahmen / Eintritt / Kosten.....	2
§ 5 Projektbeschreibung / Kautions / Meldegebühr.....	3
§ 6 Teilnahmerecht / Qualifikation.....	3
§ 7 NBBL-Spielgemeinschaften.....	5
§ 8 Kadergröße / Teilnahmerecht / Einsatzberechtigung / Spielberechtigung.....	5
§ 9 Wechsel / Nachmeldungen.....	7
§ 10 Trainer.....	7
§ 11 Schiedsrichter.....	8
§ 12 Spielhallen.....	8
§ 13 Technische Ausrüstung / Kampfgericht.....	9
§ 14 Spielkleidung.....	9
§ 15 Ergebnismeldung / Scouting / Videoportal.....	10
§ 16 Spielsystem / Spielverlegungen.....	10
§ 17 Qualifikationsrunden für die NBBL-Saison 2020/21.....	11
§ 18 Instanzen.....	13
Anschriften der Liga.....	14



Präambel

Die Nachwuchs Basketball Bundesliga (NBBL) ist eine am Leistungssport orientierte Ausbildungsliga für deutsche Nachwuchsspieler in Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Basketball Bund (DBB), der 1. Basketball-Bundesliga (BBL) und der AG 2. Basketball-Bundesliga (AG 2. Liga). Sie wird als höchste Liga für die Altersklasse U19 männlich eingerichtet und ist die deutsche Jugendmeisterschaft in dieser Altersklasse. Veranstalter ist die gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung des deutschen Nachwuchsbasketballs mbH (NBBL gGmbH).

§ 1 Rechtliche Grundlagen

1. Rechtsgrundlage dieser Ausschreibung bildet § 7 DBB-JSO unter Berücksichtigung der offiziellen Spielregeln der FIBA. Die Ausschreibung wurde vom DBB-Jugendausschuss beschlossen.
2. Sofern durch diese Ausschreibung oder den Teilnahmerechtsvertrag oder eine NBBL-/JBBL-Richtlinie keine Ausnahmen geregelt sind, gelten für die NBBL die Bestimmungen der FIBA und des DBB, wie sie in den Spielregeln, der Satzung und den Ordnungen festgelegt sind.
3. Der DBB-Jugendausschuss ermächtigt den NBBL-Ligaausschuss, notwendige Änderungen und Ergänzungen dieser Ausschreibung vorzunehmen. Diese sind unverzüglich dem DBB-Jugendausschuss und den beteiligten Bundesligisten zu übersenden.
4. Jeder teilnehmende Bundesligist schließt mit der NBBL gGmbH einen Teilnahmerechtsvertrag ab, der die grundsätzliche Zusammenarbeit regelt.

§ 2 Haftung

Der DBB, die BBL, die AG 2. Liga, die NBBL gGmbH und die jeweiligen Ausrichter übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Diebstähle sowie andere Schadensfälle.

§ 3 Strafenkatalog / Teamsperre

Für die NBBL gilt der als Anlage zum NBBL-Teilnahmerechtsvertrag beigefügte Strafenkatalog.

Erfüllt ein Bundesligist eine Verpflichtung aus der Ausschreibung, dem Teilnahmerechtsvertrag, einer anderen Bestimmung der NBBL gGmbH oder den sonstigen Ordnungen des DBB nicht sofort bzw. nach Ablauf einer gesetzten Frist, kann nach Mahnung vom Geschäftsführer der NBBL gGmbH ein befristeter Ausschluss vom Spielbetrieb ausgesprochen werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist. Während dieser Zeit angesetzte Spiele des Bundesligisten werden mit -1 Wertungs- und 0:20-Korbpunkten als verloren gewertet. Der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0-Korbpunkte. Spielverlegungen sind während dieser Zeit nicht möglich. Gegen diese Entscheidungen ist der Rechtsweg gem. § 18 dieser Ausschreibung möglich.

§ 4 Einnahmen / Eintritt / Kosten

1. Die Einnahmen aus der Vermarktung der Spiele vor Ort und die Eintrittsgelder stehen dem jeweiligen Ausrichter zu, Einnahmen aus selbst akquirierter Werbung auf dem Trikot gehören dem jeweiligen Bundesligisten. Weitere Regelungen bezüglich der Werbung (wie Bereitstellung von Werbeflächen u.a.m.) sind Bestandteil des Teilnahmerechtsvertrags zwischen der NBBL gGmbH und dem jeweiligen Bundesligisten.



2. Der Ausrichter trägt die Kosten der Schiedsrichter und die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels (Halle, Kampfgericht, Werbung usw.). Die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt jeder Bundesligist selbst.
3. Der Ausrichter hat der Gastmannschaft 10 Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auf Anforderung erhält die NBBL gGmbH vom Ausrichter bis zu 10 Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 5 Projektbeschreibung / Kautions / Meldegebühr

Das Formblatt „Projektbeschreibung NBBL-/JBBL-Saison“ ist vollständig ausgefüllt bis zum **30.04.2020 (Posteingang des Originals)** bei der NBBL-Geschäftsstelle einzureichen.

In der Projektbeschreibung sind sämtliche Ansprechpartner zu benennen sowie nach erfolgreicher Qualifikation online unter www.tms.nbbl-basketball.de im geschlossenen Team-Management-System einzutragen.

Zudem muss der NBBL gGmbH bis zum **30.04.2020 (Posteingang des Originals)** der Teilnahmevertrag in zweifacher Ausführung von einem/den Vertretungsberechtigten gemäß § 26 BGB unterschrieben vorliegen.

Darüber hinaus muss der Meldung ein Nachweis über die Einzahlung der Kautions (falls nicht schon vorhanden) in Höhe von € 1.000,- beigefügt sein.

Die Meldegebühr beträgt € 1.000,- zzgl. gesetzlicher MwSt.

Nach Eingang aller Meldungen wird jedem Bundesligisten eine Rechnung zur Zahlung der Meldegebühr zugeschickt. Diese ist binnen 14 Tagen zu begleichen.

§ 6 Teilnahmerecht / Qualifikation

1. Die Teilnahme an einem NBBL-Wettbewerb ist nur nach fristgerechter Antragstellung möglich. Anträge können nur bearbeitet werden, wenn sie spätestens am **30.04.2020** der NBBL gGmbH **im Original** vorliegen. Eine Meldung ist unabhängig davon abzugeben, ob in der Vorsaison an der NBBL teilgenommen wurde.
2. Ein Teilnahmerecht kann beantragt werden von:
 - a) Einem Verein, der in einem LV oder dem DBB Mitglied ist
 - b) Einer Spielgemeinschaft (gem. § 3 DBB-SO)
 - c) Einer Mannschafts-Spielgemeinschaft (gem. § 7 dieser Ausschreibung)
 - d) Einer juristischen Person der BBL oder AG 2. Liga
3. Über die Zulassung zum Wettbewerb bzw. zur Qualifikation entscheidet der NBBL-Ligausschuss endgültig. Wildcards können vom NBBL-Ligausschuss vergeben werden.
 - a) In begründeten Ausnahmefällen kann das Teilnahmerecht vom NBBL-Geschäftsführer unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt werden, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Teilnahmevertrag die Voraussetzungen für die Erteilung des Teilnahmevertrags nicht fristgerecht vollständig vorliegen, allerdings zu erwarten ist, dass innerhalb der von der NBBL gGmbH gesetzten Frist der erforderliche Nachweis noch erbracht werden kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist entfällt das Teilnahmerecht.

- b) Unbeschadet dessen kann die Erteilung des Teilnahmerechts durch den NBBL-Geschäftsführer auch mit Auflagen verbunden werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung des Teilnahmerechts nicht fristgerecht vollständig vorliegen. Er ist berechtigt, ein bereits erteiltes Teilnahmerecht nachträglich zu widerrufen oder zu entziehen, wenn der Bundesligist eine ihm im Zusammenhang mit der Teilnahmerechtserteilung erteilte Auflage nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.
- c) Der Bundesligist nimmt bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung am laufenden Wettbewerb teil. Das Recht zur Teilnahme am laufenden Wettbewerb entfällt mit Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung.
Bei einem Entzug des Teilnahmerechts während des laufenden Spielbetriebs sind die ausstehenden Spiele zu werten, als sei der Bundesligist nicht angetreten. Die bereits ausgetragenen Spiele unter seiner Beteiligung werden wie ausgetragen gewertet.
Der Bundesligist wird unabhängig von den Ergebnissen der ausgetragenen Spiele als Letztplatzierte der Abschlusstabelle der jeweiligen Spielrunde eingeordnet.
- d) Alternativ zu einem Widerruf oder Entzug des Teilnahmerechts können einem Bundesligisten Wertungspunkte abgezogen und/oder eine Geldstrafe nach dem NBBL-Strafenkatalog (Anlage II zum NBBL-Teilnahmerechtsvertrag) Punkt 3.16 verhängt werden.
- e) Eine Entscheidung gemäß a)-d) ist dem betreffenden Bundesligisten schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Der Bundesligist kann gegen eine ihn belastende Entscheidung Berufung beim NBBL-Ligaausschuss einlegen. Die Berufung ist binnen einer Woche ab Zustellung der Entscheidung gegenüber der NBBL gGmbH schriftlich und begründet zu erklären. Ein Zahlungsnachweis für die Rechtsmittelgebühr ist beizufügen.
4. Bei möglichen freien Startplätzen müssen sich Neubewerber in Qualifikationsrunden für die NBBL-Saison 2020/21 qualifizieren.
5. An der NBBL-Hauptrunde A sind grundsätzlich 16 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die NBBL-Hauptrunde A besteht aus zwei gleichwertigen Spielgruppen.
An der NBBL-Hauptrunde B sind grundsätzlich 24 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die NBBL-Hauptrunde B besteht aus vier gleichwertigen Spielgruppen.
Die Hauptunden-Spielgruppen werden jährlich von NBBL-Ligaausschuss eingeteilt, so dass gleichwertige Spielgruppen grundsätzlich mit je 8 bzw. 6 Mannschaften besetzt sind. Gegen diese Einteilung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Die Mannschaften, die in der Saison 2019/20 nach Abschluss der Hauptrunde A die Plätze 1-6 belegt haben, sowie die Mannschaften, die nach Abschluss der Aufstiegsrunden die Plätze 1 und 2 belegt haben, erhalten eine Anwartschaft zur Teilnahme an der Hauptrunde A.
Die Mannschaften, die in der Saison 2019/20 nach Abschluss der Hauptrunde A die Plätze 7 und 8 belegt haben, sowie die Mannschaften, die nach Abschluss der Aufstiegsrunden die Plätze 3 und 4 und die Mannschaften, die nach Abschluss der Abstiegsrunden die Plätze 1-6 belegt haben, erhalten für die Saison 2020/21 eine Anwartschaft zur Teilnahme an der Hauptrunde B. Ebenso erhalten die Mannschaften, die sich in den Qualifikationsrunden für die Saison 2020/21 erfolgreich qualifiziert haben, eine Anwartschaft zur Teilnahme an der Hauptrunde B für die Saison 2020/21.
7. Der Verzicht auf die Anwartschaft zur Teilnahme an der Hauptrunde A der Saison 2020/21 muss der NBBL gGmbH bis zum **31.05.2020** schriftlich mitgeteilt werden (offizieller Vereinsbriefbogen, Stempel, verbindliche Unterschrift). Die verzichtende Mannschaft erhält dadurch eine Anwartschaft zur Teilnahme an der Hauptrunde B der Saison 2020/21.
8. Im Falle eines Verzichts oder wenn aus anderen Gründen weniger als 16 Mannschaften eine Anwartschaft auf ein Teilnahmerecht für die Hauptrunde A der Saison 2020/21 erworben haben, geht das Anwartschaftsrecht auf die Mannschaften über, die an der Aufstiegsrunde sowie der Hauptrunde A der Saison 2019/20 teilgenommen haben.

Die Mannschaften sind in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a. die beiden Drittplatzierten der Aufstiegsrunde
- b. die beiden Siebtplatzierten der Hauptrunde A
- c. die beiden Viertplatzierten der Aufstiegsrunde
- d. die beiden Achteplatzierten der Hauptrunde A

Innerhalb der vier so gebildeten Kategorien ergibt sich die Reihenfolge der beiden Mannschaften aus dem höheren Wert der Formel „Summe der in Haupt- und Aufstiegsrunde erzielten Wertungspunkte dividiert durch die Anzahl der Haupt- und Aufstiegsrundenspiele“. Erreichen beide Mannschaften denselben Wert, so ist die Formel „Gesamtkorbdifferenz aus allen Haupt- und Aufstiegsrundenspielen dividiert durch die Anzahl der Haupt- und Aufstiegsrundenspiele“ anzuwenden.

Kann ein freier Teilnehmerplatz in der Hauptrunde A nach diesen Vorschriften nicht besetzt werden, entscheidet der NBBL-Ligausschuss hierüber.

9. Mit Ablauf des **31.05.2020** wird aus einer bestehenden Anwartschaft das entsprechende Teilnahmerecht.
10. Verzichtet ein Bundesligist während des laufenden Spielbetriebs der Saison 2020/21 auf das Teilnahmerecht, sind die ausstehenden Spiele zu werten, als sei der Bundesligist nicht angetreten. Die bereits ausgetragenen Spiele unter seiner Beteiligung werden wie ausgetragen gewertet. Der Bundesligist wird unabhängig von den Ergebnissen der ausgetragenen Spiele als Letztplatzierte der Abschlusstabelle der jeweiligen Spielrunde eingeordnet und erhält kein Startrecht mehr für die kommende Saison.

§ 7 NBBL-Spielgemeinschaften

1. Eine NBBL-Spielgemeinschaft (SG) ist der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Vereinen, die einem LV oder dem DBB angehören bzw. von juristischen Personen, die der BBL oder AG 2. Liga angeschlossen sind.
2. Über die Bildung einer SG wird ein Vertrag zwischen den Beteiligten geschlossen. Dieser Vertrag muss folgende Regelungen enthalten:
 - a) Außenvertretung und Organisation der SG
 - b) Erklärung der gesamtschuldnerischen Haftung aller Beteiligten für alle Verpflichtungen der SG im Zusammenhang mit der Teilnahme an der NBBL
 - c) Auflösung der SG (Übertragung der Anwartschaft auf das Teilnahmerecht, Verbleib der Kautions)
3. Die Zulassung muss von den Beteiligten bei der NBBL-Geschäftsstelle bis zum **30.04.2020** beantragt werden. Dem Antrag sind der o.g. Vertrag und eine detaillierte Projektbeschreibung (Formblatt, s. § 5 dieser Ausschreibung) beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der NBBL-Geschäftsführer endgültig.
4. Eine SG hat alle Rechte und Pflichten eines Vereins.

§ 8 Kadergröße / Teilnahmerecht / Einsatzberechtigung / Spielberechtigung

1. Ein Kader muss mindestens zwölf lizenzierte Spieler umfassen. Teilnahmerecht sind Spieler, die im Zeitraum vom **01.01.2002** bis **31.12.2004** geboren sind. Mindestens sechs Anträge zur Erteilung von NBBL-Lizenzen mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen sind bis zum **14.08.2020 (Posteingang der Originale)** und die restlichen Lizenzanträge bis zur Mindestanzahl von zwölf bis



zum **18.09.2020 (Posteingang der Originale)** bei der NBBL-Geschäftsstelle einzureichen. Darüber hinaus gehende Spielerlizenzanträge sind möglich.

2. Ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit kann unabhängig von seiner Herkunft und seiner Aufenthaltsdauer in Deutschland eine NBBL-Teilnahmeberechtigung erhalten.
 - 2.1 Die Anzahl der Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit darf 1/3 der Summe aller gemeldeten Spieler nicht überschreiten.
 - 2.2 Der vollständige Antrag auf Erteilung einer NBBL-Lizenz für die Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit muss mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen gem. §8 Abs. 5 spätestens bis zum 30.11.2020 (**Posteingang des Originals**) bei der NBBL gGmbH eingegangen sein.
3. Auf einem Spielbericht müssen mindestens acht Spieler aufgeführt sein. Die aufgeführten Spieler müssen ab Spielbeginn bis zum Spielende für einen Einsatz zur Verfügung stehen, spielbereit im Sinne der FIBA-Regeln sein und Spielkleidung tragen. Die Anzahl der Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist auf maximal vier begrenzt.
4. In jedem Spiel dürfen für eine Mannschaft zu jeder Zeit maximal zwei Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gleichzeitig auf dem Spielfeld im Einsatz sein. Stehen nicht mehr genug deutsche Spieler zur Verfügung, ist das Spiel mit vier oder weniger Spielern fortzusetzen. Gegen den Trainer der betreffenden Mannschaft ist ein technisches Foul („B-Foul“) zu verhängen, wenn gegen die vorstehende Regelung bei laufender Spieluhr verstoßen wird.
5. Teilnahmeberechtigt sind nur Spieler mit gültiger NBBL-Lizenz (Beginn der Teilnahmeberechtigung mit Eingang des Antrags und sämtlicher Unterlagen bei der NBBL gGmbH). Diese wird von der NBBL gGmbH auf Antrag erteilt (Formulare werden von der NBBL gGmbH online unter www.tms.nbbl-basketball.de im geschlossenen Team Management System-Bereich zur Verfügung gestellt). Voraussetzungen für die Erteilung und den Fortbestand einer NBBL-Lizenz sind:
 - a) Eine DBB-Teilnahmeberechtigung
 - b) Antrag auf Erteilung einer NBBL-Lizenz, vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterschriften
 - c) Beleg für die Staatsangehörigkeit (falls nicht schon vorliegend)
 - d) Personalbogen, vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterschriften
 - e) Unterzeichnete Anti-Doping-Vereinbarung
 - f) Unterzeichnete Schiedsvereinbarung für Anti-Doping-Verfahren
 - g) Unterzeichnete Bescheinigung über die sportmedizinische Untersuchung gem. der Untersuchungsbögen nach Vorgabe Deutscher Basketballärzte/VBG (am Tag des Eingangs bei der NBBL gGmbH max. sechs Monate alt)
 - h) Eingang der unter b) – g) genannten Dokumente **im Original** bei der NBBL gGmbH
 - i) Vollständigkeit der unter a) – g) genannten Dokumente
6. Der Einsatz in der NBBL hat keinen Einfluss auf anderweitig festgelegte Einsatzberechtigungen.

Ergänzend zu den mindestens zwölf gemeldeten Spielern gem. Abs. 1, dürfen pro Bundesligist maximal drei Spieler des ältesten JBBL-Jahrgangs mit einer NBBL/JBBL-Doppellizenz ausgestattet werden. Die Auswahl der Spieler obliegt der sportlichen Leitung des Bundesligisten. Darüber hinaus gehende NBBL/JBBL-Doppellizenzen sind nicht möglich.

Qualifiziert sich ein NBBL-/JBBL-Bundesligist sowohl mit seiner NBBL- als auch mit seiner JBBL-Mannschaft für das NBBL/JBBL TOP4, so dürfen Spieler mit einer NBBL/JBBL-Doppellizenz nur unter der Voraussetzung, dass sie vor dem NBBL/JBBL TOP4 in jeweils mindestens fünf Spielen beider Mannschaften zum Einsatz kamen, in beiden Mannschaften im NBBL/JBBL TOP4 eingesetzt werden.



Auf Antrag des DBB-Sportdirektors kann der NBBL-Geschäftsführer, in Abstimmung mit dem NBBL-Ligaausschuss, NBBL-Sonderteilnahmeberechtigungen für Spieler eines jüngeren JBBL-Jahrgangs erteilen (Jahrgänge 2006/2007).

7. Die Einsatzberechtigung erlangt der Spieler, indem er vor Beginn seines ersten Spiels in die elektronische Spielerliste, zu erreichen unter dem Link <http://www.basketball-bund.net>, eingetragen wird.
8. Die Anzahl der Einsätze eines Spielers an zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist auf drei, davon nicht mehr als zwei am selben Tag, beschränkt. Ein Einsatz gem. Satz 1 liegt vor, wenn der Spieler in den Spielbericht eines Spiels eingetragen wird. Wird die erlaubte Einsatzanzahl überschritten, so wird das im Beschränkungszeitraum liegende NBBL-Spiel des Bundesligisten des Spielers mit -1 Wertungs- und 0:20-Korbpunkten als verloren gewertet; der Spielpartner erhält 2 Wertungs- und 20:0-Korbpunkte. Ein Verstoß muss binnen 15 Tagen geahndet werden.

§ 9 Wechsel / Nachmeldungen

1. Ein Wechsel der NBBL-Teilnahmeberechtigung ist nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der NBBL-Ligaausschuss endgültig.
2. Nachmeldungen sind mit Ausnahme des §8 Abs. 2.2 bis zum **31.01.2021** unbegrenzt möglich. Vom **01.02.2021** bis zum **28.02.2021** sind je Bundesligist nur noch zwei Nachmeldungen zulässig. Als Nachmeldung zählt auch die Meldung eines Spielers eines JBBL-Jahrgangs (Jahrgang 2005 und jünger).
Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit können gemäß §8 Abs. 2.2 nur bis zum 30.11.2020 nachgemeldet werden.
Entscheidend bei allen Nachmeldungen ist der **Eingang** der vollständigen Lizenzanträge mit sämtlichen dazugehörigen Unterlagen **im Original** bei der NBBL gGmbH.

§ 10 Trainer

1. In einem Spiel muss die Mannschaft von einem Trainer mit einer gültigen DBB-Trainerlizenz mindestens der Kategorie B betreut und gecoacht werden. Die Kategorie B-Breitensport ist nicht ausreichend. Der zusätzliche Trainer-Assistent benötigt keine Trainerlizenz.
2. Der 1. Schiedsrichter hat die Identität der auf dem Spielbericht eingetragenen Trainer anhand der Trainerausweise zu kontrollieren und deren Gültigkeit zu prüfen.
3. Für eine Mannschaft mit einem Trainer, der nicht im Besitz der erforderlichen Lizenz ist, muss bei der NBBL gGmbH vor dem erstmaligen Einsatz eine Übergangslizenz beantragt werden. Die Übergangslizenz ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 500,- zzgl. gesetzlicher MwSt. In den Folgejahren verdoppelt sich der Betrag jährlich. Bei einer Übertragung der Rechte bleibt die Staffelung weiterhin bestehen.

Sollte der Trainer bis zum nächst möglichen Prüfungstermin der Bundesakademie in den Besitz einer gültigen DBB-Trainerlizenz mindestens der Kategorie B-Lizenz-Leistungssport kommen, so wird die Gebühr für die letzte erstellte Übergangslizenz von der NBBL gGmbH auf Antrag erstattet.

§ 11 Schiedsrichter

1. Die Schiedsrichtergebühren werden von den Bundesligisten getragen. Die Bezahlung der Schiedsrichter erfolgt per Überweisung durch die NBBL gGmbH. Die Spielleitungsgebühr für einen Schiedsrichter beträgt € 60,- pro Spiel. Fahrtkosten werden in Höhe von € 0,30 je gefahrenen Kilometer erstattet. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten für Fahrkarten der 2. Klasse in voller Höhe erstattet.
2. Die Schiedsrichter bestätigen die entstandenen Kosten anhand des vollständig ausgefüllten Abrechnungsvordrucks. Der 1. Schiedsrichter hat die ausgefüllten Abrechnungsvordrucke auf dem Postweg mit Poststempel des nächsten Werktages an das NBBL-Ligabüro sowie Spielbericht und Checkliste nach Spielende als Scan (Vorder- und - falls erforderlich - Rückseite) per E-Mail an die Spielleitung zu senden. Der adressierte und ausreichend frankierte Briefumschlag sowie die Checkliste werden durch den Ausrichter zur Verfügung gestellt. Die Originale des Spielberichts bogens und der Checkliste verbleiben beim Ausrichter. Dieser ist verpflichtet, die Originale bis zum 31.07.2021 zu verwahren und auf Anforderung der NBBL gGmbH vorzulegen.
3. Die Spielgebühren und Fahrtkosten werden von der NBBL gGmbH nach Eingang der Abrechnungsvordrucke überwiesen. Um eine durchgehende Kontodeckung zu gewährleisten, wird die NBBL gGmbH jedem Bundesligisten zwei Rechnungen über insgesamt € 2.530,- (zwei Raten á € 1.250,- im September 2020 - zzgl. einmalig € 30,- Verwaltungsgebühr - und Januar 2021) zukommen lassen.
4. Nach Ende des Wettbewerbs wird ein ligaweiter Ausgleich der SR-Kosten vorgenommen (SR-Kostenpool). Sollte nach dem Schiedsrichterkostenausgleich eine Nachberechnung notwendig sein, so ist der fällige Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung von dem jeweiligen Bundesligisten auf das Konto der NBBL gGmbH zu überweisen. Die Auszahlung eines möglichen Guthabens erfolgt erst nach dem Eingang aller Zahlungen.

§ 12 Spielhallen

1. Spiele dürfen nur in Spielhallen durchgeführt werden, die von der NBBL gGmbH zugelassen sind. Die Zulassung ist durch den Bundesligisten vor Saisonbeginn bei der Spielleitung zu beantragen. Frist und Form werden durch die NBBL gGmbH festgelegt.
2. Die Spielfeldabmessungen müssen mindestens 28 m in der Länge und 15 m in der Breite betragen.

Als hindernisfreie Räume sind mindestens einzuhalten:

- 1 m an den Seitenlinien
- 2 m an den Endlinien
- 2 m zwischen den Mannschaftsbänken und den Zuschauern
- 2 m zwischen dem Kampfgericht und den Zuschauern

Das Spielbrett muss aus einem geeigneten durchsichtigen Material und aus einem Stück mit einer ebenen Oberfläche hergestellt sein und darf nicht spiegeln. An der Kante muss eine Korbbrettpolsterung angebracht sein.

Die Ringe müssen mit einer Belastungssicherung ausgestattet sein.

3. Der Ausrichter hat den Schiedsrichtern und der Gastmannschaft jeweils einen separaten und abschließbaren Umkleieraum mit Duschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen.
4. Sollten die Vorgaben der NBBL gGmbH nicht eingehalten werden, behält sich die NBBL gGmbH vor, auf Kosten des NBBL-Bundesligisten eine Überprüfung durchzuführen.

5. Die Spielleitung kann auf Antrag Abweichungen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit Auflagen genehmigen. Ausnahmegenehmigungen können bei der Spielleitung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht.
6. Die Halle sowie die Umkleiden der Gastmannschaft und der Schiedsrichter müssen mindestens 90 Minuten vor Spielbeginn geöffnet sein. Das Spielfeld muss mindestens 45 Minuten vor dem Spielbeginn uneingeschränkt zur Verfügung stehen.
7. Ausreichend Eis zum Kühlen von Verletzungen muss vom Ausrichter zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren muss ein Wischgerät zur Reinigung und Trocknung des Bodens vorhanden sein.
8. Der Ausrichter hat spätestens 60 Minuten vor Spielbeginn der Gastmannschaft mindestens zwölf Flaschen und den Schiedsrichtern jeweils eine Flasche (mindestens jeweils 1,5 Liter) stilles Mineralwasser zur Verfügung zu stellen.

§ 13 Technische Ausrüstung / Kampfgericht

1. Die erforderliche technische Ausrüstung ist in Artikel 3 der Offiziellen Basketball-Regeln beschrieben.
Die Position des Kampfgerichts muss auf Höhe der Mittellinie sein. Tischanzeigen sind nicht zulässig.
2. Neben den in Artikel 3 der Offiziellen Basketball-Regeln genannten Gegenständen müssen Ersatz-Spieluhren (manuell, mindestens 10 cm Durchmesser), Ersatz-24-Sekunden-Anlage, Ersatzbrett und Ersatzkorb vorhanden sein. Alternativ kann eine gleichwertige Ersatzhalle gestellt werden.
3. Es müssen eine elektronische Zeitnahme und Ergebnisanzeige sowie eine optische 24-Sekunden-Anlage (Digitalanzeige rücklaufend) vorhanden sein. Die 24-Sekunden-Anlage muss außer von 24s auch von 14s gestartet werden können.
4. Als Spielbälle dürfen nur Bälle der Marke Molten mit DBB-Logo verwendet werden.
5. Die Spielleitung kann auf Antrag Abweichungen unter einer aufschiebenden Bedingung oder mit Auflagen genehmigen. Ausnahmegenehmigungen können bei der Spielleitung beantragt werden. Ein Rechtsanspruch hierfür besteht nicht.
6. Der Anschreiber und die Scouter müssen 30 Minuten und die restlichen Kampfrichter 15 Minuten vor Spielbeginn am Anschreibetisch anwesend sein. Mindestens einer der drei Kampfrichter hat eine gültige Kampfrichterlizenz vorzuweisen. Zudem hat der Scouter/einer der Scouter eine gültige Scouterlizenz vorzuweisen.

§ 14 Spielkleidung

Die Spielkleidung muss den Vorschriften der FIBA-Regeln und den Marketing- und Medienrichtlinien der NBBL gGmbH entsprechen.

Als Trikotnummern sind die Nummern 0 und 00 sowie 1-99 zugelassen.



§ 15 Ergebnismeldung / Scouting / Videoportal

1. Der Ausrichter ist verpflichtet, ein Scouting des Spiels durchzuführen.
2. Wird durch die NBBL gGmbH ein Scoutingprogramm zur Verfügung gestellt, ist dieses zu benutzen.
3. Der Ausrichter ist verpflichtet, der NBBL-Spielleitung bis spätestens eine Stunde nach Spielende das Ergebnis und zwei Stunden nach Spielende die Scouting-Daten zu übermitteln. Die Datenübermittlung hat per Upload auf die Liga-Homepage zu erfolgen.
4. Der Scouting-Bericht muss dem Gegner nach jedem Viertel ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden.
5. Der Ausrichter ist verpflichtet, seine Spiele als Video aufzuzeichnen.
6. Die Videoaufnahme des Heimspiels muss binnen 48 Stunden nach Spielende auf ein von der NBBL gGmbH zur Verfügung gestelltes Videoportal hochgeladen werden. Dabei sind die technischen Richtlinien hinsichtlich Qualität, Hard- und Software, die vor der Saison bekannt gegeben werden, zu beachten.

§ 16 Spielsystem / Spielverlegungen

1. Das Spielsystem wird vom NBBL-Ligaausschuss nach Eingang der Meldungen festgelegt.
2. Der verbindliche Spielplan wird von der Spielleitung bekannt gegeben. Nach der Bekanntgabe kann die Spielleitung den Spielplan nur in begründeten Fällen ändern. In begründeten Ausnahmefällen kann die Spielleitung zudem Absagen eines NBBL-Spieles oder eines gesamten NBBL-Spieltages vornehmen.
3. Spieltag ist grundsätzlich der Sonntag. Die einzelnen Spieltage ergeben sich aus dem Rahmenplan. Dieser kann andere Tage als einen Sonntag als Spieltag vorsehen.
Die Spiele beginnen grundsätzlich zwischen 13:00 Uhr und 16:00 Uhr. Soll ein Spiel außerhalb vorgegebener Anfangszeiten ausgetragen werden, bedarf es der Einwilligung des Gegners.
Die Bundesligisten sind verpflichtet, Spiele vereinzelt auch an Wochentagen und samstags auszutragen, sollte dies zur Abwicklung der Saison erforderlich sein.
Sollte ein Spiel an einem Samstag stattfinden, so muss die Anfangszeit zwischen 13:00 und 18:00 Uhr liegen.
4. Das NBBL-Spiel muss in einem zeitlichen Mindestabstand von 2,5 Stunden zum vorhergehenden Spielbeginn angesetzt werden.
5. Jeder Bundesligist benennt vor der Spielplanerstellung die zugehörige Überbaumannschaft im Herrenbereich. Diese nimmt an der ProA, der ProB oder einer Regionalliga teil. Bei der Spielplanerstellung wird größtmögliche Überschneidungsfreiheit zwischen NBBL- und Überbaumannschaft angestrebt.
6. Setzt die 2. Basketball-Bundesliga oder eine Regionalliga für eine Überbaumannschaft Überschneidungsfreiheit mit einem BBL-Team um oder legt ein Bundesligist die Heimspieltermine seiner Überbaumannschaft auf NBBL-Spieltage, so wird der NBBL- Bundesligist behandelt als hätte er keine Überbaumannschaft.
7. Der Ausrichter kann ein Spiel unter Beibehaltung des angesetzten Austragungstages der Halle nach oder im Rahmen vorgegebener Anfangszeiten der Uhrzeit nach ohne Antrag verlegen. Die Verlegung ist den Bundesligisten, der Spielleitung, den angesetzten Schiedsrichtern und der SR-

Einsatzleitung mindestens 15 Tage vorher schriftlich mitzuteilen. Der Verlegende hat sich über den rechtzeitigen Zugang der Mitteilung zu vergewissern.

8. Entsteht der Grund für eine Verlegung gemäß Abs. 7 erst innerhalb von zwei Wochen vor dem angesetzten Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung der Spielleitung. Entsteht ein Verlegungsgrund erst am Austragungstag, bedarf die Verlegung der Einwilligung des 1. Schiedsrichters.
9. Andere Spielverlegungen sind antrags- und gebührenpflichtig. Eine Verlegung ist bei Vorverlegungen spätestens 15 Tage vor dem neuen Spieltermin, ansonsten 15 Tage vor dem angesetzten Spieltermin – zusammen mit der schriftlichen Zustimmung des Gegners – bei der Spielleitung zu beantragen. Die Gebühr beträgt je Verlegungsantrag € 50,- zzgl. gesetzlicher MwSt. Stimmt ein Gegner einem Spielverlegungsantrag nicht zu, so kann die Zustimmung ersatzweise durch die Spielleitung erfolgen, sofern der Antrag nach Entstehen des Verlegungsgrundes unverzüglich gestellt wird. Wird ein Antrag genehmigt, so gelten sinngemäß die in Abs. 7 genannten Mitteilungspflichten.
10. Die Spielleitung hat einem Spielverlegungsantrag zu entsprechen, wenn durch die Verlegung eine Überschneidungsfreiheit mit einer Überbaumannschaft erreicht wird, ohne dass für den Gegner eine Überschneidung mit dessen Überbaumannschaft entsteht.
11. Auf Antrag eines beteiligten Bundesligisten kann die Spielleitung ein Spiel verlegen, wenn ein Spieler oder Trainer zu einer DBB-/LV-Maßnahme abgestellt wird. Der Antrag ist binnen einer Woche nach Einladung des Spielers/Trainers zur Maßnahme, spätestens jedoch 12 Tage vor dem Spieltermin, bei der Spielleitung zu stellen.
12. Der laut Rahmenplan letzte Spieltag eines Teilwettbewerbs ist der letztmögliche Spieltermin für Spiele dieses Teilwettbewerbs. Verlegungen auf einen späteren Termin sind nicht zulässig. Die Spielleitung kann im begründeten Ausnahmefall einen späteren Termin gestatten.
13. Die Spielleitung ist berechtigt, Spielverlegungen von sich aus vorzunehmen oder aufzuheben. Sie hat im begründeten Ausnahmefall insbesondere das Recht, Spiele nach Zeit und/oder Tag, ohne Bindung an die vorgegebenen Spielbeginnzeiten, zu verlegen.
14. Die Entscheidung zu einer Spielverlegung ist nicht rechtsmittelfähig. Die Spielleitung entscheidet endgültig. Sie kann von der Erhebung der Verlegungsgebühr absehen, sofern die Auferlegung der Gebühr unbillig wäre.

§ 17 Qualifikationsrunden für die NBBL-Saison 2020/21

1. Bei möglichen freien Startplätzen spielen Neubewerber bei Bedarf die noch freien NBBL-Plätze der Saison 2020/21 aus.
2. Die Termine für die Qualifikationsrunden werden nach Meldeschluss veröffentlicht.

Die Einteilung der Spiele und der Spielmodus werden durch den NBBL-Ligaausschuss vorgenommen und können von diesem jederzeit geändert werden. Über Spielverlegungen entscheidet die Spielleitung.

3. Einsatzberechtigt sind Spieler, die im Zeitraum vom **01.01.2002** bis **31.12.2004** geboren sind und eine DBB-Teilnahmeberechtigung besitzen.
Auf dem Spielbericht müssen mindestens acht Spieler aufgeführt sein.



Pro Spiel dürfen maximal drei nichtdeutsche Spieler auf dem Spielbericht eingetragen werden, analog § 8 Abs. 2, 3 und 4 dieser Ausschreibung.

Für die NBBL-Qualifikationsrunden zur Spielzeit 2020/21 erhält der eine Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit, der dem Kader gem. § 8 Abs. 4 angehören darf, obwohl er keine der in § 8 Abs. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt, nur dann eine NBBL-Teilnahmeberechtigung, wenn er am 31.01.2020 über eine DBB-Teilnahmeberechtigung verfügte.

4. Alle Teilnehmer der Qualifikationsrunden müssen für ihre Spieler die Unterlagen einreichen, die für die Beantragung von NBBL-Lizenzen 2020/21 notwendig sind (siehe § 8 Abs. 6 dieser Ausschreibung).
5. Die Meldung von mindestens acht Spielern mit sämtlichen Unterlagen erfolgt bis zu einer festgelegten und vorab kommunizierten Frist nach Aufforderung durch die NBBL gGmbH eingehend **im Original** bei der NBBL-Geschäftsstelle. Bis zu vier weitere Spielermeldungen sind bis zu einer durch die NBBL gGmbH festgelegten und vorab kommunizierten Frist möglich.
6. Für alle Teilnehmer der Qualifikationsrunden wird durch die NBBL gGmbH eine elektronische Spielerliste erstellt. Auf dieser Spielerliste müssen mindestens acht Spieler aufgeführt sein. Nur die auf dieser Spielerliste aufgeführten Spieler sind für die Qualifikationsrunden einsatzberechtigt. Die Liste muss ausgedruckt bei der Qualifikation vorgelegt werden. Außerdem muss sich jeder Spieler mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis/Reisepass) ausweisen.
7. Für die Qualifikationsrunden werden den Teilnehmern keine gesonderten NBBL-Lizenzen ausgestellt und berechnet. Eine Berechnung erfolgt erst nach erfolgreicher Qualifikation für die Saison 2020/21.
Die Qualifikation zählt zum Wettbewerb 2020/21. Ein erfolgreicher Teilnehmer an einer Qualifikation sowie anschließende Wildcard-Nehmer unterliegen den Wechselbestimmungen nach § 9 Abs. 1 dieser Ausschreibung.
8. Die Teilnahmegebühr für die Qualifikationsrunden beträgt € 250,- zzgl. gesetzlicher MwSt. Nach Eingang aller Meldungen wird jedem Teilnehmer der Qualifikation eine Rechnung zur Zahlung der Teilnahmegebühr zugesickt. Eine Rechnung über die Meldegebühr für die Saison 2020/21 erfolgt erst nach erfolgreicher Qualifikation.
9. Für die Qualifikationsrunden gelten die DBB-SO, die DBB-RO, die NBBL-Ausschreibung der Saison 2020/21 sowie der NBBL-Teilnahmevertrag mit den dazugehörigen Anlagen.
Gespielt wird nach den offiziellen FIBA-Regeln, sofern nichts Anderes von der NBBL gGmbH kommuniziert wurde.
10. Der Versand von offiziellen Informationen zur Qualifikation 2020/21 erfolgt per E-Mail durch die NBBL gGmbH.
11. Die Qualifikationsteilnehmer können sich formlos per E-Mail mit Angabe der Halle (Bezeichnung, Adresse, Ausstattung, Anzahl Umkleiden, Maße, Anzahl Sitzplätze, mögliche Qualifikationswochenenden etc.) um die Ausrichtung eines Qualifikationsturniers bei der NBBL gGmbH bewerben.
12. Der Ausrichter trägt die Kosten der Schiedsrichter und die Kosten für die ordnungsgemäße Durchführung des Spiels (Halle, Kampfgericht, Werbung usw.). Die Kosten für die Schiedsrichter sind vor Ort in bar zu begleichen. Ein Ausgleich dieser findet nicht statt. Mögliche Einnahmen verbleiben beim Ausrichter.
13. Die NBBL gGmbH setzt für jedes Qualifikationsspiel einen Juryvorsitzenden vor Ort an. Die Kosten für die angesetzten Jury-Vorsitzenden übernimmt die NBBL gGmbH.
Die Schiedsgerichtbestimmungen im Falle eines Protests werden den Qualifikationsteilnehmern separat per E-Mail von der NBBL gGmbH zugesickt.



14. Die Reisekosten sowie die Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt jeder Qualifikationsteilnehmer selber.
15. Der Ausrichter hat den Qualifikationsteilnehmern Vorschläge für die Unterkunft (unteres, mittleres, höheres Preissegment) sowie Restaurantempfehlungen bis zu einer durch die NBBL gGmbH festgelegten und vorab kommunizierten Frist schriftlich per E-Mail zukommen zu lassen.
16. Als Spielball bei der Qualifikation dürfen ausschließlich Bälle der Marke Molten mit DBB-Logo verwendet werden.
17. Der Rückzug von der Qualifikation vor Veröffentlichung der Qualifikations-Spielpläne wird mit einer Ordnungsstrafe nach Punkt 2.1.1 des NBBL-Strafenkatalogs belegt. Der Rückzug von der Qualifikation nach Veröffentlichung der Qualifikations-Spielpläne wird mit einer Ordnungsstrafe nach Punkt 2.1.2 des NBBL-Strafenkatalogs belegt. Ein Nichtantreten während eines laufenden Qualifikationsturniers wird mit einer Ordnungsstrafe nach Punkt 2.2 des NBBL-Strafenkatalogs belegt.
18. Das Spielergebnis ist durch den Ausrichter spätestens 60 Minuten nach Spielende zu übermitteln. Die Spielberichtsbögen müssen dem zuständigen Spielleiter unmittelbar im Anschluss an die jeweilige Qualifikationsrunde gesammelt als Scan per E-Mail zugeschickt werden. Alle Originale verbleiben beim Ausrichter. Dieser ist verpflichtet, die Originale der Spielberichtsbögen bis zum 31.07.2021 zu verwahren und auf Anforderung der NBBL gGmbH vorzulegen.
19. Videoaufzeichnung und Scouting sind nicht zwingend erforderlich.
20. Sollten die NBBL-Fahne und der Ballwagen von Molten aus der Saison 2019/20 bereits vorhanden sein, so sollten diese entsprechend platziert sein.
21. Im Falle einer Nicht-Qualifikation für die Saison 2020/21 wird die Kautions im Anschluss an die Qualifikationsrunden auf das in der Projektbeschreibung angegebene Konto zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt für Bundesligisten der Saison 2019/20 erst nach Rückgabe der NBBL-Fahne und des Scoutingdongles sowie Begleichung aller noch ausstehenden Rechnungsbeträge.

§ 18 Instanzen

Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie die damit verbundenen Maßnahmen erfolgen durch die NBBL gGmbH. Der NBBL-Geschäftsführer bzw. die von ihm eingesetzte Spielleitung ist zuständig für alle Entscheidungen, die sich aus der Teilnahme und dem Spielbetrieb ergeben. Abweichend von der DBB-RO ist die erste und einzige Rechtsinstanz der NBBL-Ligaausschuss. Für Verfahren vor dem NBBL-Ligaausschuss gilt die DBB-RO sinngemäß.



Anschriften der Liga

Liga - Manager

Sören Gressmann
Schwanenstraße 6-10
58089 Hagen

Tel.: 02331 – 106 146
Fax: 02331 – 106 149
E-Mail: soeren.gressmann@basketball-bund.de

Marketing Manager

Kerim Mashhour
Schwanenstraße 6-10
58089 Hagen

Tel.: 02331 – 106 147
Fax: 02331 – 106 149
E-Mail: kerim.mashhour@basketball-bund.de

Spielleitung Nord

Eckert, Siegfried
Offenburger Straße 77
79108 Freiburg

Handy: 0172 – 76 22 46 3
E-Mail: sigibaba8@gmail.com

Spielleitung Süd

Daumann, Robert
Via Bastia 28
97204 Höchberg

Handy: 0151 - 175 164 81
E-Mail: robert@daumann.biz

Scouting

Stefan Schultz

Handy: 0179 – 70 62 003
E-Mail: schultz@nbb-basketball.de

Homepage

www.nbb-basketball.de

Bankverbindung

NBBL gGmbH
Märkische Bank eG
IBAN: DE 16 4506 0009 5067 0088 00

Schiedsrichteransetzungen/-umbesetzungen

Den Kontakt des NBBL-SR-Ansetzers erhalten Sie bei der NBBL gGmbH

Sören Gressmann

Tel.: 02331 – 106 146
Fax: 02331 – 106 149
E-Mail: soeren.gressmann@basketball-bund.de

Stefan Raid
DBB-Vizepräsident

Uwe Albersmeyer
NBBL gGmbH Geschäftsführer